

Statuten vom 23.02.2012

Allgemeines

- § 1 Unter dem Namen Junge Grüne Wil-Fürstenland (nachfolgend Regionalgruppe genannt) besteht im Wahlkreis Wil eine Sektion der Jungen Grünen Kanton St. Gallen (nachfolgend Kantonalpartei genannt).
- § 2 Die Regionalgruppe ist als Verein gemäss Art. 60ff ZGB organisiert. Vereinsitz ist die Stadt Wil.
- § 3 Die Regionalgruppe besteht auf unbestimmte Zeit. Im Falle der Auflösung werden verbleibende finanzielle oder sonstige Ressourcen auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Kantonalpartei oder einer anderen zweckverwandten Organisation überlassen.

Ziele und Mittel

- § 4 Die politischen Ziele der Regionalgruppe sind:
 - a) Die Durchsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips in allen Bereichen der Politik
 - b) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere der belebten Umwelt im Sinne einer progressiven Umwelt- und Bioethik
 - c) Die Achtung der sozialen Grundwerte Freiheit, Chancengleichheit und Solidarität
 - d) Ein für alle gesellschaftlichen Gruppen zugängliches Bildungswesen, welches das freie, kritische und ganzheitliche Denken der Menschen fördert
 - e) Eine demokratische und transparente Politik, welche insbesondere der Generation der unter 30-Jährigen Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten zugesteht
 - f) Eine dem Gemeinwohl dienende, ressourcenschonende und innovative Wirtschaft
 - g) Die Förderung eines vielfältigen Kulturwesens als Plattform der gesellschaftlichen Integration und Reflexion
- § 5 Die Regionalgruppe verfolgt ihre Ziele auf lokaler und regionaler Ebene im Wahlkreis Wil. Sie setzt dabei insbesondere folgende Mittel ein:
 - a) Öffentliche Anlässe und Aktionen, Stellungnahmen zu politischen Themen in den Medien und in der Öffentlichkeit
 - b) Kandidaturen für öffentliche Ämter mit dem Ziel der politischen Einflussnahme auf institutioneller Ebene
 - c) Wahl- und Informationskampagnen, Betrieb einer Website als Informationsplattform

Entscheidungsfindung

- § 6 In allen Gremien der Regionalgruppe wird eine offene und sachliche Diskussionskultur gepflegt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, wo die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- § 7 Zirkulationsbeschlüsse sind in allen Organen der Regionalgruppe zulässig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums zustimmt.

Mitgliedschaft

- § 8 Die Mitgliedschaft anerkennt sich für natürliche Personen bis zum 30. Lebensjahr. Den Mitgliedern wird nahegelegt, nach dem Überschreiten dieser Altersgrenze in die Lokal- bzw. Regionalsektionen der Mutterpartei (Grüne Partei der Schweiz) überzutreten.
- § 9 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe ist die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei. Mitglieder der Kantonalpartei mit Wohnsitz im Wahlkreis Wil sind automatisch Mitglied der Regionalgruppe, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen oder der Vorstand § 12 zur Anwendung bringt. Mitglieder der Kantonalpartei mit Wohnsitz ausserhalb des Wahlkreises können der Regionalgruppe beitreten.
- § 10 Die Regionalgruppe erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge, die Mitglieder haben lediglich den Beitrag an die Kantonalpartei zu entrichten.
- § 11 Der Ein- und Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 12 In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen Personen aus der Regionalgruppe ausschliessen bzw. deren Aufnahme verweigern. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- § 13 Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

Mitgliederversammlung

- § 14 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Juni statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.
- § 15 Die Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Datum der Durchführung vom Vorstand angekündigt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
- § 16 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sollen in der Einladung angekündigt werden. In dringlichen Fällen ist die Beschlussfassung über unangekündigte Geschäfte möglich.

§ 17 Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen Inhaber/-innen öffentlicher Ämter
- b) Wahl des Rechnungsrevisors bzw. der Rechnungsrevisorin
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) Festlegung des politischen Programms der Regionalgruppe
- e) Nomination von Kandidaten/-innen für öffentliche Ämter
- f) Fassung von Abstimmungsparolen
- g) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- h) Änderung der Statuten (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder)
- i) Auflösung des Vereins (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder)

§ 18 Die Mitgliederversammlung kann Kompetenzen befristet an den Vorstand delegieren, sofern ein entsprechender Beschluss einstimmig gefasst wird.

§ 19 An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Vorstand

§ 20 Der Vorstand besteht aus 4 bis 10 Mitgliedern der Regionalgruppe. Parteimitglieder, die ein öffentliches Amt bekleiden, nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Der Vorstand führt die Geschäfte der Regionalgruppe und trifft in deren Namen alle Entscheidungen, welche nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er konstituiert sich selbst, wobei folgende Aufgabenbereiche zwingend zu besetzen sind: Koordination und Sitzungsleitung, Repräsentation, Mitgliederverwaltung, Verwaltung der Finanzen und Buchführung, Dokumentation, Betreuung der Website.

§ 22 Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, soll aber mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Ein Rücktritt per sofort ist nur möglich, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.

§ 23 Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungskompetenzen an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen delegieren, behält aber in diesem Fall die Aufsichtspflicht.

§ 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift im Namen der Regionalgruppe führen stets zwei Personen gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

§ 25 An den Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Finanzen

- § 26 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 27 Die Regionalgruppe finanziert sich über Einkünfte aus öffentlichen Mandaten sowie über Spenden. Für Wahlkampagnen und spezielle Projekte kann sie bei der Kantonalpartei finanzielle Unterstützung anfordern.
- § 28 Für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 ZGB). Insbesondere ist die Haftung der Kantonalpartei ausgeschlossen.
- § 29 Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisor/-in prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er/sie muss nicht Mitglied der Regionalgruppe sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund des Revisionsberichtes über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.02.2012 verabschiedet.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

gez. Michael Sarbach

gez. Sebastian Koller